

II-3753 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

No.242.1A

Präs.: 12. NOV. 1991

Antrag der Abgeordneten
Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz,
mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert
wird.

"Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1990, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 4 Abs. 6 Z 1 lautet:

"1. bei Kontingentüberziehung und bei Überschreitung der Landeshöchstzahl der Vermittlungsausschuß gemäß § 44a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, in der jeweils geltenden Fassung, einhellig die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung befürwortet, oder"

2. § 4 Abs. 3 Z 7 lautet:

"7. der Arbeitgeber nicht wiederholt seine Meldeverpflichtung hinsichtlich des Zustandekommens (§ 26 Abs. 5 Z 1) oder der Beendigung (§ 26 Abs. 5 Z 2) der Beschäftigung eines Ausländers verletzt hat;"

3. § 7 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Beschäftigungsbewilligung erlischt
1. mit Beendigung der Beschäftigung des Ausländers;
2. wenn binnen sechs Wochen nach Laufzeitbeginn der Beschäftigungsbewilligung eine Beschäftigung nicht aufgenommen wird."

4. § 14 d Abs. 1 lautet:

"Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem örtlichen zuständigen Arbeitsamt

1. innerhalb von 24 Stunden nach Arbeitsaufnahme den Beginn der Beschäftigung anzuzeigen
2. die wesentlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen mit Gegenzeichnung des Ausländers mitzuteilen und

3. innerhalb von 24 Stunden die Beendigung der Beschäftigung zu melden."
5. Der letzte Satz im § 20 Abs. 1 entfällt.
6. § 20 Abs. 2, erster Satz, lautet:
"Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind vor der Entscheidung über die Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung, über die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung, sofern nicht eine Sicherungsbescheinigung ausgestellt wurde, über den Widerruf einer Beschäftigungsbewilligung, über den Widerruf eines Befreiungsscheines und über die Untersagung der Beschäftigung die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und bei Kontingentüberziehung und bei Überschreitung festgelegter Landeshöchstzahlen der Vermittlungsausschuß anzuhören."
7. § 20 Abs. 4 entfällt.
8. § 26 wird folgender Abs. 5 angefügt:
"(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet,
1. den tatsächlichen Antritt der Beschäftigung eines Ausländers, für den eine Beschäftigungsbewilligung erteilt oder ein Befreiungsschein ausgestellt wurde, innerhalb von 24 Stunden und
2. die Beendigung der Beschäftigung eines Ausländers, für den eine Beschäftigungsbewilligung erteilt oder ein Befreiungsschein ausgestellt wurde, innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Arbeitsamt zu melden."
9. § 28 Abs. 1 Z 4 wird das Wort "oder" am Ende der lit. b und folgende lit. c eingefügt:

"c) die im § 26 Abs. 5 vorgesehenen Meldungen nicht erstattet."

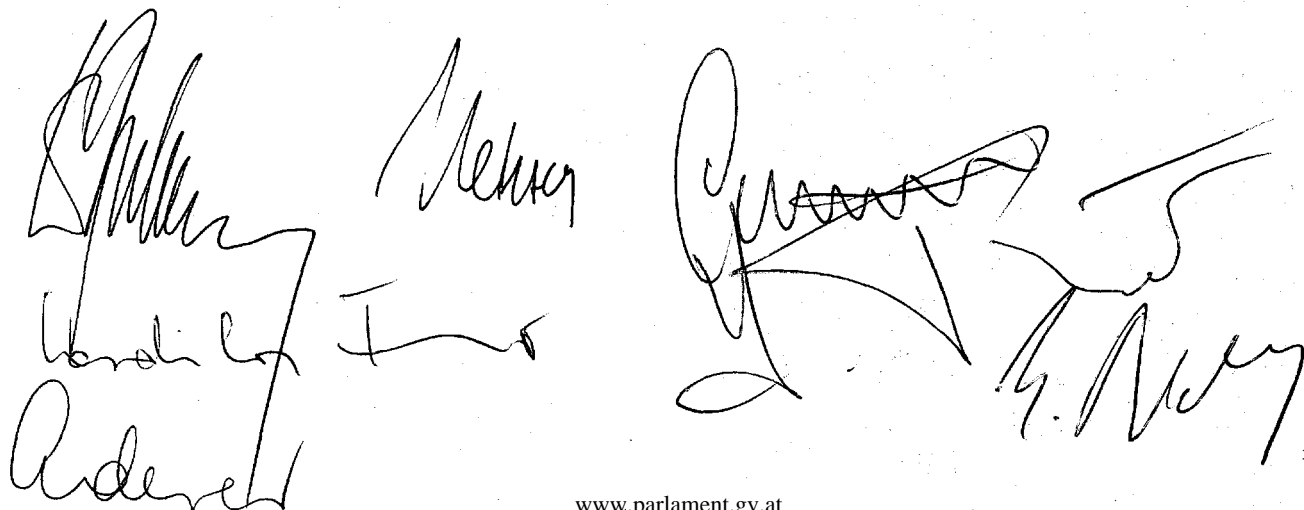
10. § 34 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4). § 4 Abs. 3 Z 7, § 26 Abs. 5, § 28 Abs. 1 Z 4 lit. c treten mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft."

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Z 1, 5, 6 und 7 mit 1.1.1992 und hinsichtlich der Z 2, 3, 4, 8, 9 und 10 mit 1. April 1992 in Kraft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zuzuweisen.



Handwritten signatures of several individuals, including names like 'Hendrich', 'Anderer', 'Fischer', 'Gross', and 'H. Meyer'.